



## **VERORDNUNG ÜBER DAS ANBRINGEN VON ÖFFENTLICHEN ANSCHLÄGE UND PLAKATEN IN DER STADT MIESBACH (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)**

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, folgende

### **V e r o r d n u n g:**

#### **§1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Miesbach zu diesem Zweck aufgestellten zum Anschlag bestimmten öffentlichen Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Miesbach vorgeführt werden.
- (2) 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt für alle zugelassenen Parteien und Wählergruppen ausreichend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

#### **§2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und

Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§3 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Miesbach kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des §1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (2) Von der Beschränkung nach §1 ausgenommen sind Bekanntmachungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, sofern sie an hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume in eigener Sache angebracht werden.
- (3) Von den Beschränkungen nach § 1 dieser Verordnung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt bestimmten Anschlagtafeln insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin. Dies gilt auch für Werbung von Antragstellern von Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, für die Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der Stadt Miesbach und die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (4) Die Größe der Werbeflächen gem. Abs. 3 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung hat auf Plakattafeln oder Dreieckständern unmittelbar auf dem Boden zu erfolgen. Eine Befestigung an Brückengeländer, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Die Werbeträger sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, dem Begehren oder dem Entscheid zu beseitigen.

#### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.
3. entgegen den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Wahlwerbung anbringt.

#### **§5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Miesbach, den 04. Mai 2017

STADT MIESBACH



*Ingrid Pongratz*

Ingrid Pongratz

1. Bürgermeisterin